

RS UVS Kärnten 1995/12/13 KUVS-K1-1362/5/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1995

Rechtssatz

Wird der Alkotest mittels Atemalkoholmeßgerät der Bauart "M 52052/A 15", Fabrikationsnummer E 02-936, welches gemäß § 36 Maß- und Eichgesetz vom 7.4.1994 geeicht wurde und dessen gesetzliche Nacheichfrist am 31.12.1996 abläuft, durchgeführt und war bei drei Blasversuchen zweimal die Blaszeit zu kurz und einmal das Blasvolumen zu klein, verantwortet der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 2 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at